

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 62.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 3. August.

1915.

Amtliches.

Verordnung

betreffend die Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer.

Vom 7. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. Seite 17) und auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1 Die Gemeinden können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeindebeschluss anordnen:

entweder,

daß von einer Aufstellung, allgemeinen und Einzelberichtigung, sowie Auslegung der Liste der stimmberechtigten Bürger (Gemeindeglieder) abgesehen und bei Wahlen die letzte endgültige Liste zugrunde gelegt wird, oder

daß bei der gesetzmäßigen Aufstellung (Berichtigung) der Listen hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Bürger- (Gemeinde-) Rechts genügen, eine Minderung der veranlagten Steuerhöhe oder der Einkommensbezüge, die etwa gegenüber den für die letzte endgültige Liste maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist, außer Betracht bleibt.

§ 2 Als Kriegsteilnehmer gelten Personen, die im gegenwärtigen Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder geleistet haben.

§ 3 Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstsignatur, unterschrieben und beigedruckten königlichen Insignien.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. Juli 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg, Delbrück, von Tirpitz, Beseler, von Breitenbach, Sydow, von Trott zu Solz, Freiherr von Schorlemer, Penke, von Loebe, Wild von Hohenborn, Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) bestimme ich folgendes:

Artikel 1

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreideverwaltung weder von dem Kommunalverbande noch von einem Anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreideverwaltung dem Kommunalverband oder einem anderen nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide gemahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Artikel 2

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Artikel 3

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage
Hilfer.

Verordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird;

wer bei dem gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist,

eine Preissteigerung oder Heraussetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

2. wer, um eine Preissteigerung oder Heraussetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;

3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;

4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, solange seine Vorräte reichen, käuflich die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert. Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

XVIII. Armee-Korps. Stellvert. Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbehelfshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall;
- 1.) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
- 3.) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindgarne, Kordel, Schüre, Stricke, Leinen, Seile, Tause, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
- 4.) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehelfshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreft, oder zu solcher Uebertretung auffodert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehelfshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreft, oder zur Uebertretung auffodert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verurteilt sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Waren-gattung sind im § 8 aufgeführt.

keine feineren Garne als Leinwandgarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Gewebe keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;

5.) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserberei-tungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säcke-fabriken, Seilerwarenfabriken, Seilereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirkes (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung, demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Meldebefreiung.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebefreiung für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebefreiung für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoff-

meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldebescheinigung für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldebescheinigung und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgeprägten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldebescheinigungen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebescheinigung ist ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzufenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldebescheinigungen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebescheinigung für Bastfasern“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Ernterückmeldung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsrichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldebeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtverrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
- d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1915.

18. Armee-Korps. Stellvert. Generalkommando.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1915.

Betr.: Zureise nach Ostpreußen.

Der Oberbefehlshaber Ost hat nachfolgende Verfügung erlassen:

„Vom 1. 8. 1915 ab sind alle Personen, welche das preussische Gebiet nördlich des Memel-, Ruh-, Skirwieth-Stromes, sowie die Kurische Nehrung von Nidden einschließlich ab nach Norden bereisen, oder das Kurische Haff nördlich der allgemeinen Linie Karklen-Nidden befahren wollen, verpflichtet, einen vorchriftsmäßigen Inlandspass oder einen polizeilichen Ausweis bei sich zu führen. Der Ausweis muß von

der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. 1. 15 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende behördlich abgestempelte Photographie enthalten. Zuwiderhandlungen unterliegen den in der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. 7. 15. R. O. Nr. 4772 festgesetzten besonderen Strafbestimmungen.

Für deutsche einzelne Militärpersonen und Zivilbeamte genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.“

Stellvert. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: **de Graaff**, Generalleutnant.

J. Nr. 2. 1484.

Marienberg, den 22. Juli 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe mit dem Vermerk mitgeteilt, daß Anträge auf Ausstellung eines Ausweises zu einer Reise nach Ostpreußen bei mir schriftlich zu beantragen sind.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerk, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtbohrer, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw.,

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;

3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtbohrer, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippstöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken, und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;

2. Haushaltungen;

3. Hauseigentümer;

4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dgl.

(Schluß folgt.)

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zu Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90%, und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus bestehend Reinnickel festgestellt sind.

Berlin W. 9, den 9. Juli 1915.

Abgabe von Waldstreu an Viehhalter.

Durch meine Erlasse vom 24. und 25. August 1914 (III 33 und 34) sind die königlichen Regierungen ermächtigt worden, zur Erleichterung der Viehhaltung den Anwohnern staatlicher Forsten aus diesem während des Krieges Waldstreu in möglichst weitem Umfange — d. h. soweit dadurch den Beständen nicht ein unverhältnismäßig großer Schaden zugefügt wird — abzugeben. Die Tagesätze für die Waldstreu sollen in der Regel auf ein Drittel, zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufzuwendenden Werbungskosten, ermäßigt werden. In den Fällen besonderer Bedürftigkeit darf die Streuabgabe unentgeltlich geschehen.

Diese Vergünstigungen haben für die Viehhalter jetzt besondere Bedeutung erhalten, da in vielen Landesteilen die Ernte an Raufutter knapp ausfallen wird. Das Stroh muß daher fast ganz zu Futterzwecken verwendet werden. Um so größere Bedeutung gewinnen die Ersatzmittel für die Einstreu. Eure Hochgeborenen Hochwohlgeborenen wollen dafür sorgen, daß die beteiligten Bevölkerungskreise auf die Abgabe von Waldstreu durch die staatliche Forstverwaltung nochmals von den Ortsbehörden und durch die Tageszeitungen aufmerksam gemacht werden.

Ferner ist auf die Verwaltungen der Kommunal- und Anstaltswaldungen, sowie auf die Besitzer größerer Privatwaldungen schleunigst dahin einzuwirken, daß sie gleichfalls den Anwohnern entsprechende Vergünstigungen gewähren. Gegebenenfalls sind die Anwohner in geeigneter Weise zu verständigen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme der in Aachen, Münster und Siegen).

Wiesbaden, den 20. Juli 1915

Abschrift erhalten die Herren Revierversorger bezugnehmend auf die vorstehend erwähnten, durch Verfügung vom 30. August 1914 III c 4345 und vom 12. September 1914 III c 4363 mitgeteilten Ministerialerlasse mit dem Auftrage, die Abgabe von Waldstreu aus den Staats- und Gemeindewaldungen nach Möglichkeit zu begünstigen und darauf hinzuwirken, daß die waldbesitzenden Gemeinden bei der Abgabe von Waldstreu dieselben Grundsätze beobachten, welche während der Kriegszeit die Abgabe aus Staatswaldungen von dem Herrn Minister vorgeschrieben sind, d. h. in der Regel zu $\frac{1}{3}$ der geltenden Tagesatzung, welche der von der Verwaltung etwa aufzuwendenden Werbungskosten, in den Fällen besonderer Bedürftigkeit, die dort endgültig festzustellen ist, unentgeltlich.

Die Landräte sind ersucht worden, auch ihrerseits auf die waldbesitzenden Gemeinden in obigem Sinne einzuwirken und für das Bekanntwerden dieser Verfügung zu sorgen.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

An die Herren Oberförster des Bezirks.

J. Nr. 6582.

Marienberg, den 28. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck erhalten sie zur Kenntnis. Ich erwarte von den Gemeinden, daß sie mindestens dieselben Vergünstigungen gewähren, welche seitens der Staatsforstverwaltung in Aussicht gestellt sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Verordnung.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 181) betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, bestimme ich im Einverständnis mit den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos für den Regierungsbezirk Wiesbaden:

§ 1. Der Ausschank und Kleinhandel von Branntwein (einschließlich Likör) ist an Sonn- und Feiertagen gänzlich, am vorhergehenden Tage von mittags 3 Uhr ab und am darauffolgenden Tage bis 10 Uhr nachmittags verboten.

Dasselbe gilt für den Verkauf aus Automaten.

§ 2. Unter Kleinhandel ist jeder Verkauf von weniger als einem halben Anker — 17,175 Liter — verstanden.

§ 3. Den ausschließlich Branntwein verschänkenden Wirtschaften ist der Ausschank und Kleinhandel auch an den übrigen Tagen von abends 8 Uhr bis zum nächsten Vormittag 10 Uhr untersagt.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Verkauf von Branntwein oder Spiritus durch Apotheken zu Heilzwecken.

§ 5. Der Verkauf von Branntwein und Likör an Angetrunkene ist untersagt.

§ 6. Der Ausschank und Verkauf von Branntwein und Likör ist verboten:

- a) an Militärpersonen auf deren Transport nach dem Kriegsschauplatz und am Tage vor deren Abmarsch,
- b) an verwundete, kranke und in der Genesung befindliche Militärpersonen, besonders an die in Lazaretten und Genesungsheimen untergebracht sind,
- c) an Mannschaften und Unteroffiziere des Urlaubenstandes am Tage der Kontrollbesuchung,

d) an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage ihrer Bestellung, wie am Tage zuvor.

§ 7. Der Regierungspräsident ist berechtigt, in einzelnen besonderen Fällen Ausnahme von der Bestimmung des § 1 zuzulassen.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden, gemäß § 3 der eingangs bezeichneten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.
von Meißer.

J. Nr. L. 1503.

Marienberg, den 28. Juli 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Gastwirte und Branntweinverkaufsstellen ihrer Gemeinde von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen und für die strengste Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen. In jeder Wirtschaft und Verkaufsstelle von Branntwein ist die Polizeiverordnung öffentlich zum Aushang zu bringen. Abdrücke sind von der Kreisblattdruckerei zu beziehen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. 6568.

Marienberg, den 28. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft ist bereits wiederholt auf die Bedeutung des Laubheu- oder Futterreißigs für die Ernährung des Viehes hingewiesen und angeordnet worden, daß allen Anträgen von der Forstbehörde zu entsprechen ist.

Ich mache deshalb hiermit wiederholt darauf aufmerksam, daß Anträge auf Abgabe von Laubheu oder Futterreißig direkt bei den königl. Oberförstereien einzureichen sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. B.: Winter.

J.-N. R. A. 6731.

Marienberg, den 2. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Delphingehäusen und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 ersuche ich Sie um sofortige Feststellung und Mitteilung wieviel Besitzer an derartigen Sorten und in welchen vorausgesetzlichen Quantitäten letztere vorhanden sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein englischer Angriff gegen unsere neue Stellung bei Hooge brach völlig zusammen. Ebenso wenig Erfolg hatten nächtliche Vorstöße der Franzosen gegen Souchez. In den Argonnen heftiges Artilleriegefecht. Am späten Abend wurden unsere Stellungen auf dem Reichsackerkopf in den Vogesen angegriffen. Der Feind wurde zurückgeschlagen. — Die Tätigkeit in der Luft war auch gestern reger. Der englische Flugplatz St. Pol bei Dünkirchen wurde mit 30 Bomben belegt. Ein deutscher Flugplatz bei Douay wurde ergebnislos von einem feindlichen Geschwader angegriffen; einer unserer Kampfflieger schoß hier ein feindliches Flugzeug ab. Ein französischer Flugplatz bei Nancy wurde heute früh mit 103 Bomben beworfen, 18 Treffer sind in den Zelten beobachtet. Die zur Abwehr aufgestellten feindlichen Flugzeuge konnten den Angriff nicht hindern. Sechs deutsche Flugzeuge griffen über Château Salins 15 französische an; in dreiviertelstündigem Kampf wurden mehrere feindliche Flugzeuge zu Notlandungen gezwungen. Als ein weiteres feindliches Geschwader in das Gefecht eingriff, zogen sich unsere Flieger ohne Verlust zurück. Nördlich von Saargemünd mußte ein französisches Flugzeug landen. Die Insassen sind gefangen.

In den Argonnenkämpfen vom 20. Juni bis 20. Juli nahmen wir 125 Offiziere, 6610 Mann gefangen und erbeuteten 52 Maschinengewehre, sowie sehr zahlreiches sonstiges Material.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich des Njemen fanden örtliche Kämpfe statt. Nordöstlich von Rojan machten wir weitere Fortschritte. Feindliche Gegenangriffe wurden abgeschlagen.

Im Juli wurden zwischen Ostsee und Pilica

95 023 Russen gefangen genommen,

41 Geschütze (darunter 2 schwere),

4 Minenwerfer,

230 Maschinengewehre erbeutet.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unsere nördliche von Zwangorod über die Weichsel vorgeschobenen Truppen wiesen heftige feindliche Gegenangriffe ab. Beim Nachstoß eroberten wir die Höhen bei Podzawezze und machten mehr als 1000 Gefangene.

Zwischen oberer Weichsel und Bug stellte sich der Feind gestern erneut. Deutsche Truppen warfen ihn im Laufe des Tages aus seinen Stellungen bei Kurow (östlich von Nowo-Alexandria), südlich von Lenczna,

südwestlich und südlich von Cholm, sowie südwestlich Dubienka. Der Feind hat darauf beiderseits des Bug und auf der Front zwischen Bug und südlich Lenczna den Rückzug fortgesetzt. Cholm ist in der Verfolgung durchschritten.

Auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz fielen im Juli in die Hände der deutschen Truppen:

323 Offiziere, 75 719 Mann, 10 Geschütze, 126 Ma-

schinengewehre.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Westteil der Argonnen setzten wir uns durch einen überraschenden Bajonettangriff in den Besitz feindlicher Gräben, nahmen dabei 14 Offiziere 142 Mann Gefangene und erbeuteten 1 Maschinengewehr. Am Abend griffen die Franzosen in den Vogesen abermals die Linie Schrammännle-Barrenkopf an. Die ganze Nacht hindurch wurde dort mit Erbitterung gekämpft. Der Angriff ist zurückgeworfen. Auch am Lingeckopf sind erneut Kämpfe im Gange. An verschiedenen Stellen der Front sprengten wir mit Erfolg Minen. Bei Ban de Sant schoß unsere Artillerie einen Fesselballon herunter. Ein Kampfflugzeug zwang bei Longener (östlich Geradmer) ein feindliches Flugzeug zur Landung.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Mittau wurde gestern von unseren Truppen nach Kampf genommen. Die Stadt ist im allgemeinen unversehrt. Östlich von Poniewies haben sich Kämpfe entwickelt, die einen für uns günstigen Verlauf nehmen. Nordöstlich von Suwalki wurde die Höhe 186 südöstlich von Kaletnik erobert. Nordwestlich von Lomza erreichten unsere Truppen, nachdem an verschiedenen Stellen der russische Widerstand gebrochen war, den Narew. 1 Offizier 1003 Mann wurden von uns gefangen genommen. Auf der übrigen Front bis zur Weichsel ging es vorwärts. 550 Gefangene dabei 1 Offizier wurden eingebracht. Vor Warschau ist die Lage unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich anschließend an die am 31. Juli eroberten Höhen von Podzawezze drangen gestern unsere Truppen des Generalobersten von Wognsch unter heftigen Kämpfen durch das Waldgelände nach Osten vor. Der weicherde Feind verlor 1500 Mann Gefangene und 8 Maschinengewehre. Zwangorod lieferten österreichisch-ungarische Truppen siegreiche Gefechte. — Bei der Armee des Generalfeldmarschalls von Mackensen kämpften die Feinde noch zwischen Weichsel und der Gegend südwestlich von Lenczna. Deutsche Truppen erzwangen neue Erfolge östlich Kurów. Sie machten 600 Gefangene. Zwischen Lenczna und Jalin (nordöstlich Cholm) schreitet der Verfolgungskampf vorwärts. Am Bug erreichen wir die Gegend nördlich von Dubienka. Österreichisch-ungarische Truppen dringen südwestlich von Wladimir Wolynsk über den Bug vor.

Oberste Heeresleitung.

Die Befehle von Lublin.

Wien, 31. Juli. Als Frucht des gewaltigen Ringens der verbündeten Truppen und ihrer erfolgreichen Offensive zwischen Weichsel und Bug konnte österreichisch-ungarische Kavallerie gestern nachmittag in Lublin einrücken. Die Bahn Lublin-Cholm, in deren Besitz für die Russen die letzten Hoffnungen lagen, die Herrschaft im Weichselgebiet vollends zu behaupten, wurde nunmehr erreicht.

Die Eröffnung der russischen Duma.

Petersburg, 2. Aug. Gestern nachmittag 1 Uhr ist die Duma gemäß dem Ukas des Zaren unter dem Vorsitz Rodstjenkos in Gegenwart aller Minister und des diplomatischen Korps eröffnet worden.

Ein Armee- und Flottenbefehl des Kaisers Franz Josef.

Wien, 31. Juli. (W. B.) Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Der Kaiser hat nachstehendes Handschreiben an den Kommandanten der Südwestfront, Generaloberst Erzherzog Eugen, gleichzeitig mit einem Armee- und Flottenbefehl gerichtet:

„Lieber Herr Vetter Erzherzog Eugen! Ich übergebe Ew. Lieben meinen Armee- und Flottenbefehl vom heutigen Tage und verleihe Ihnen, dem bewährten Führer der gegen Italien kämpfenden Helden, das Militär-Verdienstkreuz erster Klasse mit der Kriegsdororation. Wie Sie das Vertrauen, mit dem ich das Kommando über all die tapferen Kämpfer in Ihre Hand gelegt, voll gerechtfertigt haben, ist es Ihnen auch gelungen, sich die Hingebung Ihrer Untergebenen zu sichern. Solch zielbewusste Führung im Verein mit hervorragenden Truppen verbürgen mit Gottes Hilfe den endgültigen Erfolg.“

Wien, 29. Juli 1915.

Franz Josef m. p.

Armee- und Flottenbefehl!

An meine gegen Italien kämpfenden Streitkräfte! Seit Wochen steht ihr, meine Braven, allen Teilen der Monarchie entstammend, in schwerem Kampf gegen einen an Zahl weit überlegenen Feind. Führer und Mannschaften aller Grade, alte Männer und jugendliche Kämpfer, wetteifern in todesmutiger Tapferkeit. Auf den Berghöhen, in dem schwierigen Karstgelände und auf dem Meere vollbringt ihr Taten, würdig eurer Vorfahren, die den gleichen Feind bekämpften und besiegten. Seinen Wahn, mittels der in den Kampf geführten Massen leicht in unser geliebtes Vaterland einbrechen zu können, habt ihr zu nichte gemacht. Noch steht euch hartes Beden. Wenn aber so ausgezeichnete,

hervorragend geführte Truppen, von wahrer Begeisterung erfüllt, ihr Bestes einsetzen, werden die schwersten Aufgaben bewältigt werden, euch zur Ehre, dem Vaterland zum Heile. Dankerfüllten Herzens gedenke ich eurer herrlichen Waffentaten, bewundernd blickt das Vaterland auf seine Helden söhne zu Lande und zur See. Boll Zuversicht sieht es auf euch, die treue Wacht im Südwesten.

Wien, 29. Juli 1915.

Franz Josef m. p.

Die deutschen Zivilgefangenen in Frankreich.

Berlin, 28. Juli. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über die Lage der deutschen Zivilgefangenen in Frankreich: Wie die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mittelst, besuchte der Vertreter der amerikanischen Botschaft in Paris die Zivilgefangenenlager in Frankreich und berichtete über verschiedene Mißstände. Seine Wahrnehmungen sind der französischen Regierung mitgeteilt und von dieser nachher untersucht worden. Nach dem jetzt vorliegenden Bericht erkannte die französische Regierung die vorgebrachten Klagen durchweg als berechtigt an und traf für die Beseitigung der Mißstände Anordnungen.

Bulgarien.

Paris, 2. August. (W. B.) Der „Temps“ erfährt aus diplomatischer Quelle, daß das türkisch-bulgarische Abkommen eine wohlwollende Neutralität Bulgariens bis zum Ende des Krieges vorsieht.

Von Nah und Fern.

— Im Reichsgefecht Nr. 98 ausgegeben am 26. Juli 1915 befindet sich eine Bekanntmachung des Inhalts, daß die Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Delphingehäusen der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juli 1915 außer Kraft gesetzt wird. Diese Bekanntmachung hat zahlreichen Anfragen Veranlassung gegeben, aus denen hervorgeht, daß sie geeignet ist, Mißverständnisse darüber herbeizuführen, ob die bestehende Bundesratsverordnung vom 15. Juli d. Js., wonach die Delphingehäusen und Delphingehäusen der Ernte des Jahres 1915 dem Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzudienen sind, gleichfalls aufgehoben sei. Dies ist nicht der Fall. Die genannte Bekanntmachung hat lediglich den Zweck, in rein formeller Weise das Verbot des Vorverkaufs der Delphingehäusen 1915 zu beseitigen, da dieses Verbot ja auch jedem Verkauf an die Kommissionäre des Kriegsaussschusses hindernd im Wege stehen würde. Die Beseitigung des Verbots empfahl sich umso mehr, als inzwischen durch die, die gesamte Materie regelnde Bundesratsverordnung, die eigentlichen Richtlinien der Behandlung der Delphingehäusen bekannt gegeben worden sind. Nach § 2 der vollen Kraft bestehenden Bundesratsverordnung, sind alle Delphingehäusen dem Kriegsaussschuß am 1. August 1915 anzuzeigen; insoweit diese Anzeige nicht an den Kriegsaussschuß, oder wie anzunehmen, an die Landräte zu richten ist, welche die eingereichten Anmeldungen gesammelt dem Kriegsaussschuß weiterleiten werden, wird noch bekannt gegeben werden. Nach § 3 der Bundesratsverordnung hat der Kriegsaussschuß die Delphingehäusen und Delphingehäusen abzunehmen. Jeder andere Verkauf als an den Kriegsaussschuß ist nach wie vor untersagt.

— Goldsammlung. Goldstücke mit dem Bildnis Kaiser Friedrichs werden aus begreiflichen, wenn auch nicht zu billigen Gründen zurückgehalten. Auf eine Anfrage an die Reichsbank, ob solche Goldstücke auf besonderen Wunsch nach dem Kriege zurückgegeben werden könnten, erfolgte folgende Antwort: „Die Reichsbankanstalten sind angewiesen, Goldmünzen seltenerer Prägung — es werden vornehmlich mit der Jahreszahl 1888 geprägte Stücke in Frage kommen — unter der Verpflichtung der Rückgabe gleichartiger Stücke im Umtausch gegen Papiergeld innerhalb 12 Monaten nach Friedensschluß gegen Empfangsbcheinigung anzunehmen.“

— Vom Westerwald, 1. August. Eine Besichtigung der unter Heranziehung von Kriegsgefangenen meliorierten größeren Wiesenweiden auf dem Westerwald fand unlängst durch zwei Ministerial-Kommissare, zu der auch der Landeshauptmann in Nassau Krekel und Regierungspräsident Dr. von Meißer zugezogen waren, statt. Die Besichtigung hat ein durchaus befriedigendes Ergebnis gezeitigt und Anregung gegeben, weitere Meliorationen unter Heranziehung von Kriegsgefangenen im Westerwaldgebiet vorzunehmen.

Limburg, 2. August. Heute Vormittag fand die Vereidigung der neu ausgebildeten Truppen auf dem hiesigen Marktplatz statt. Dieser bedeutungsvolle militärische Akt erhielt einen besonders feierlichen Anstrich durch Ansprachen der Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen, in denen auf die Heiligkeit des Fahnenweides und auf den Ernst der Zeit nachdrücklich hingewiesen wurde.

Herdorf, 28. Juli. Heute morgen verunglückte der ledige, 25 Jahre alte Bergmann Alfred Nassauer aus Herdorf. In der Grube Kunz bei Herdorf wurde ihm durch herabfallendes Gestein der linke Unterschenkel gebrochen. Die Herdorfer Sanitätskolonne brachte den Verunglückten nach dem Elisabeth-Krankenhaus in Kirchen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervoraussage für Mittwoch, den 4. August
Wechselnde Bewölkung, meist wolkig, einzelne Regenfälle, teilweise mit Gewittern.

Unsere **95** Pfennig-Tage beginnen Montag, den 2. August.

Wir geben unserer werten Kundschaft Gelegenheit,
praktische Bedarfs-Artikel

hervorragend billig zu erwerben.

Die Vorzüge unserer so sehr beliebten 95 Pfg.-Tage
sind weit und breit bekannt.

Beachten Sie unsere Schaufenster

Warenhaus **Rosenau** Hachenburg.

In unser Genossenschaftsregister wurde heute bei der **Ver-**
einsbank Hachenburg, eingetragene Genossenschaft mit unbe-
schränkter Haftpflicht, zu **Hachenburg** eingetragen: Das Vor-
standsmitglied **Fritz Althenn** ist durch Einberufung zum Militär
aus Anlaß des Krieges an der Geschäftsführung behindert und ist
zu seinem Stellvertreter bis zum 1. Juli 1916 Kaufmann **Otto**
Schulz von **Hachenburg** bestellt.

Hachenburg, den 1. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem
Tode unseres lieben Vaters sagen wir innig-
sten Dank, besonders auch für die zahlreichen Kranzspenden
und das Geleite zur letzten Ruhestätte.

Marienberg, den 1. August 1915.

Frau Johannette Dörr und Kinder.

Curt Helmut

Die glückliche Geburt eines kräftigen
Jungen zeigen ergebenst an

Bahnmeister Pfeffer und Frau

Elisabeth geb. Koch.

Fehl-Ritzhausen, den 1. August 1915.

Für Nachweis von

Alten Schlackenhalben

wird hohe Provision vergütet.

Sofortige Angebote finden noch Berücksichtigung; dieselben
werden schriftlich erbeten an die Geschäftsstelle dieses Blattes
unter „K. 550“.

Ia. neue Wetterau-

Speisekartoffel

„Perle von Erfurt“

per Zentner M. 8.50 mit Sad
versendet unter Nachnahme

Is. Rossmann,

Edzell in der Wetterau,
Telefon 36, Amt Reichelsheim.

Dampfskleiderfärberei
und Hemische

Reinigungsanstalt

Wilhelm Schmidt,
Hachenburg - Altstadt.

Annahmestelle:

Hermann Stolz,
Marienberg.

Neue Kartoffeln

offerieren

Münz & Brühl,

Limburg a. d. L.

Telefon Nr. 31.

Stempel

in jeder Ausführung
liefert billigst innerhalb 3 Tagen
Carl Bungereth, Hachenburg.

Ia. neue

Kartoffeln

offeriert zum billigsten Tagespreis
Hermann Feix,
Limburg a. L.
Telefon 297.

Persil

für
alle Wäsche

Seien Sie nicht gleichgültig

dem ungeheuren Vorteil gegenüber, den Ihnen das selbsttätige
Waschmittel Persil beim Waschen bietet.

Sie schonen Ihre Wäsche

dabei bedeutend, denn Persil wäscht ohne Reiben und Bürsten
nur durch einmaliges $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen. Jede Zutat von
Seife, Seifenpulver oder sonstigen Waschmitteln ist unbedingt zu
vermeiden, da diese die

selbsttätige Wirkung

von Persil nur beeinträchtigt und dessen Gebrauch

unnütz verteuert.

Man beachte folgende

GEBRAUCHS - ANWEISUNG:

Man löse Persil in kaltem Wasser durch Umrühren im
Kessel auf, lege die Wäsche hinein und bringe sie langsam
zum Kochen. Nachdem die Wäsche $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde
unter zeitweiligem Umrühren gekocht hat, lasse man sie in
der Lauge einige Zeit stehen und spüle sie dann in klarem,
möglichst in warmem bis heißem Wasser sorgfältig aus.

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten
der bekannten

Henkel's Bleich-Soda.

Beilage zur Westermärker Zeitung.

Marienberg, 1. August 1915.

An das deutsche Volk.

Ein Jahr ist verflossen, seitdem Ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte. Eine unerhört blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist Mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehnts glaubte der Verband der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick gekommen, um das in gerechter Sache treu zu seinem österreichisch-ungarischen Bundesgenossen stehende Reich zu demütigen oder in einem übermächtigen Ringe zu erdrücken.

Nicht Eroberungslust hat uns, wie Ich schon vor einem Jahre verkündete, in den Krieg getrieben. Als in den Augusttagen alle Weisensfähigen zu den Fahnen eilten und die Truppen hinausjogen in den Verteidigungskampf, fühlte jeder Deutsche auf dem Erdball, nach dem einmütigen Beispiele des Reichstags, daß für die höchsten Güter der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit, gekochten werden mußte. Was uns bevorstand, wenn es fremder Gewalt gelang, das Geschick unseres Volkes und Europas zu bestimmen, das haben die Drangsale Meiner lieben Provinz Ostpreußen gezeigt. Durch das Bewußtsein des aufgedrungenen Kampfes ward das Wunder vollbracht: der politische Meinungsstreit verstummte, alte Gegner fingen an, sich zu verstehen und zu achten, der Geist treuer Gemeinschaft erfüllte alle Volksgenossen.

Voll Dank dürfen wir heute sagen: Gott war mit uns. Die feindlichen Heere, die sich vermaßen, in wenigen Monaten in Berlin einzuziehen, sind mit wuchtigen Schlägen im Westen und im Osten weit zurückgetrieben. Zahllose Schlachtfelder in den verschiedensten Teilen Europas, Seegefechte an nahen und fernsten Gestaden bezeugen, was deutscher Jngnimm in der Notwehr und deutsche Kriegskunst vermögen. Keine Vergewaltigung völkerrechtlicher Satzungen durch unsere Feinde war imstande, die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Kriegsführung zu erschüttern. Staat und Gemeinden, Landwirtschaft, Gewerbesleiß und Handel, Wissenschaft und Technik wetteiferten, die Kriegsnöte zu lindern. Verständnisvoll für notwendige Eingriffe in den freien Warenverkehr, ganz hingeegeben der Sorge für die Brüder im Felde, spannte die Bevölkerung daheim alle ihre Kräfte an zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr.

Mit tiefer Dankbarkeit gedenkt heute und immerdar das Vaterland seiner Kämpfer, derer, die todesmutig dem Feind die Stirne bieten, derer, die wund oder krank zurückkehrten, derer vor allem, die in fremder Erde oder auf dem Grunde des Meeres vom Kampfe ausruhen. Mit den Müttern und Vätern, den Witwen und Waisen empfinde Ich den Schmerz um die Lieben, die fürs Vaterland starben.

Innere Stärke und einheitlicher nationaler Wille im Geiste der Schöpfer des Reichs verbürgen den Sieg. Die Deiche, die sie in der Borausicht errichteten, daß wir noch einmal zu verteidigen hätten, was wir 1870 errangen, haben der größten Sturmflut der Weltgeschichte getrogt. Nach den beispiellosen Beweisen von persönlicher Tüchtigkeit und nationaler Lebenskraft hege Ich die frohe Zuversicht, daß das deutsche Volk, die im Kriege erlebten Läuterungen treu bewahrend, auf erprobten alten und auf vertrauensvoll betretenen neuen Bahnen weiter in Bildung und Besitzung rüstig vorwärts schreiten wird.

Großes Erleben macht ehrfürchtig und im Herzen fest. In heroischen Taten und Leiden harren wir ohne Wanken aus, bis der Friede kommt — ein Friede, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere.

So werden wir den großen Kampf für Deutschlands Recht und Freiheit, wie lange er auch dauern mag, in Ehren bestehen und vor Gott, der unsere Waffen weiter segnen wolle, des Sieges würdig sein.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1915.

Wilhelm I. R.